



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

UMWELT

Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten

ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts

Brüssel 22/03/2022  
ENV.E.3/PD/ib/CHAP(2020)3399

Rico Heinemann,  
Birkenallee 1,  
99192 Apfelstädt

ricoheinemann@online.de

**Betr.: Ihre Beschwerde CHAP(2020)3399 vom 22.11.2020**

Sehr geehrter Herr Heinemann,

ich beziehe mich auf Ihre unter dem Aktenzeichen CHAP(2020)3399 registrierte Beschwerde vom 22.11.2020 über die möglichen Auswirkungen der Inbetriebnahme der „Westringkaskade“ auf das FFH-Gebiet "Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf" (DE 5030-302) sowie auf alle weiteren in diesem Zusammenhang übermittelten Schreiben. Vorab möchte ich mich für die lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

In Ihrer Beschwerde rügen Sie insbesondere die Missachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur *Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* („FFH-Richtlinie). Im Einzelnen werde dem FFH-Gebiet 55 "Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf" (DE 5030-302) durch die Inbetriebnahme der „Westringkaskade“ zum Zweck ökologischer Stromerzeugung so viel Wasser entzogen, dass das gesamte FFH-Gebiet seit März 2020 trocken liege und ein umfangreiches Artensterben zu befürchten sei. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei für dieses Projekt nicht durchgeführt worden, auch obwohl im Managementplan (Punkt 5.3.4) gerade solche Beeinträchtigungen durch den Wasserentzug dargelegt sind. Das Thüringer Umweltministerium verwies auf die ökologische Stromerzeugung und hielt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für nötig.

Das Gebiet "Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Neudietendorf" (DE 5030-302) ist nach der FFH-Richtlinie geschützt. Soweit Pläne oder Projekte das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, ist gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie vorgesehene Verfahren ist schrittweise durchzuführen. Aufgrund der potentiellen, störenden Auswirkungen auf Schutzgebiete ist für Projekte zunächst in einer Vorprüfung zu ermitteln, ob ein Projekt überhaupt einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Wenn wesentliche negative Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet möglich sind, muss im nächsten Schritt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden erstellt, welcher Behörden, Bürgern und Interessenverbänden eine Hilfestellung geben soll, wie Artikel 6 der FFH-Richtlinie umzusetzen ist. Sie können diesen Leitfaden öffentlich unter folgendem Internetlink abrufen:

[https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/DE\\_art\\_6\\_guide\\_jun\\_2019.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/DE_art_6_guide_jun_2019.pdf)

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie gelten in den EU-Mitgliedstaaten nicht direkt, sondern müssen durch nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte in Deutschland unter anderem durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Regelungen aus Art. 6 FFH-Richtlinie finden sich nunmehr in den §§ 33, 34 BNatSchG. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei potentiellen negativen Auswirkungen auf das Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ob im Einzelfall eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich war und gesetzeswidrig unterblieben ist, bleibt der Prüfung und Bewertung durch die nationalen Behörden und Gerichte vorbehalten. Soweit das Thüringer Umweltministerium meint, eine Verträglichkeitsprüfung sei nicht notwendig gewesen, könnte – bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt - ein gerichtliches Vorgehen über einen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz klagebefugten Umweltverband durchaus sinnvoll sein. Nach öffentlich zugänglichen Informationen wurde von Ihnen bereits eine Petition beim Thüringer Landtag eingebracht, was ebenfalls ein adäquates Mittel ist, Ihr Anliegen prüfen zu lassen.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Dienststellen der Kommission gemäß der Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2017 „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02)“ in der Regel nur solche Verstöße gegen EU-Recht verfolgen, die eine fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht und/oder ein systematisches Anwendungsdefizit auf nationaler Ebene offenlegen. Fälle möglicher fehlerhafter Anwendung des Unionsrechts im Einzelfall, wie der von Ihnen geschilderte Fall, werden dagegen in der Regel nicht weiterverfolgt, insbesondere dann nicht, wenn auch auf nationaler Ebene ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen um die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorhaben aus dem Unionsrechts sicherzustellen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass Fälle der fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts in einem Einzelfall am effektivsten vor Ort durch die zuständigen Behörden und ggf. durch die Gerichte gelöst werden können, die im Übrigen für die korrekte Anwendung des Unionsrechts zuständig sind. Ich empfehle Ihnen daher, sich an einen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Verband zu wenden, um den Vorgang auf nationaler Ebene (gegebenenfalls gerichtlich) zu verfolgen. Solche Verbände sind im Gegensatz zu zahlreichen Bürgerinitiativen klagebefugt und können Verstöße gegen allgemeine umweltrechtliche Vorschriften durchsetzen.

Auch besteht für Sie gegebenenfalls die Möglichkeit, nach der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), umgesetzt durch das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von

Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG), vorzugehen und Ihr Anliegen weiter zu verfolgen. Dieses Gesetz verpflichtet beim Eintritt von Umweltschäden den Verantwortlichen, die erforderlichen Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6 USchadG). Die ursprüngliche Maßnahme, die zu einem Umweltschaden (§ 2 Nr. 1, 2 USchadG) geführt hat, muss im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (§ 2 Nr. 3 USchadG) durchgeführt worden sein, damit eine Verantwortlichkeit für den Umweltschaden begründet werden kann. Zu solchen Tätigkeiten zählt gemäß Anlage 1 Nr. 5 (zu § 3 Abs. 1 USchadG) die Entnahme von Wasser aus Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen. In dem betroffenen FFH-Gebiet "Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Neudietendorf" (DE 5030-302) sind unter anderem die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition) und 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis) geschützt. Insofern könnte die Entnahme von Wasser aus derartigen Gewässern nach dem WHG erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig sein, sodass ein Umweltschaden im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen scheint.

Das USchadG regelt darüber hinaus auch das Vorgehen in der Praxis. Die von einem Umweltschaden Betroffenen, wahrscheinlich Betroffenen oder nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannten Vereinigungen können mittels eines Antrags zum Tätigwerden (Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen) auffordern, wenn die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen (§ 10 USchadG). Diese Aufforderung ist sodann auch gerichtlich durchsetzbar.

Aus den oben genannten Gründen beabsichtigen wir nicht, Ihre Beschwerde weiterzuverfolgen. Sie haben die Gelegenheit zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, sofern Sie anderer Meinung sind und Informationen nachreichen möchten, die dies unterstützen. Wir möchten Sie bitten, uns diese Informationen innerhalb von vier Wochen ab dem Erhalt dieses Schreibens zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission den Fall sonst zu den Akten legen.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Paul Speight  
Referatsleiter